

Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Anlagereglement 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Glossar	1
A. Zweck des Anlagereglements	1
Art. 1 Zweck	1
B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage	2
Art. 2 Hauptziele	2
Art. 3 Rahmenbedingungen	2
Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit	2
Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter	3
Art. 6 Bewertungsgrundsätze	3
Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven	3
Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven	4
C. Anlagerichtlinien	5
Art. 9 Allgemeines	5
Art. 10 Liquidität	5
Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken	5
Art. 12 Obligationen in Fremdwährung	6
Art. 13 Wandel- und Optionsanleihen	6
Art. 14 Aktien	6
Art. 15 Immobilien	7
Art. 16 Derivate	7
Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber	8
Art. 18 Alternative Anlagen	8
Art. 19 Securities Lending	9
D. Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 20 Übersicht	10
Art. 21 Verwaltungskommission	11
Art. 22 Anlagekommission	11
Art. 23 Vermögensverwalter	12
Art. 24 Geschäftsleiter	13
Art. 25 Bank / Depotstelle	13
Art. 26 Unabhängiger Anlageexperte	14
E. Berichterstattung	15
Art. 27 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten	15
Art. 28 Information	15
F. Ausübung der Aktionärsstimmrechte	16
Art. 29 Ausübung der Aktionärsstimmrechte	16
G. Loyalität in der Vermögensverwaltung	17
Art. 30 Integrität der Verantwortlichen	17
Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile	17
Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	18
H. Anhänge zum Anlagereglement	19

Glossar

Asset Allocation	Vermögensaufteilung in die verschiedenen Anlageklassen. Strukturierung eines Portfolios nach Währungen und Anlageinstrumenten.
Asset & Liability Analyse	Analyse, anhand der eine für die Versicherungskasse rendite-optimale Vermögensaufteilung gesucht wird. Die Analyse bezieht ganzheitlich die Aktiven und Passiven der Versicherungskasse ein und berücksichtigt u.a. auch die Struktur und die erwartete Entwicklung des Versicherten- und Rentnerbestands.
Benchmark	Referenzgrösse, bspw. ein Aktienindex oder ein Indexportfolio, das als Vergleichsmaßstab für die Performanceanalyse eines Portfolios dient.
Bonität	Beurteilung eines Schuldners hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit und -fähigkeit. Die Würdigkeit umfasst charakterliche Aspekte, welche den Zahlungswillen bestimmen; bei der Fähigkeit geht es um materielle Voraussetzungen, welche die Zahlung ermöglichen. Die unterschiedliche Bonität spiegelt sich in der Bonitätseinstufung durch die Wertschriftenanalyse, bspw. von Standard & Poor's (spezialisierte Unternehmung, welche Bonitätsbeurteilungen vornimmt).
Collateral	Hinterlegungswert zur Sicherung einer ausgeliehenen Wertschrift
Delta-adjustiertes Engagement	Bei asymmetrischen Derivaten (Optionen) ist die Beziehung zwischen dem Basiswert (Underlying) und dem Derivat (Option) nicht linear. Diese Beziehung wird mit dem Delta gemessen. Das Delta einer Kaufoption bewegt sich zwischen 0 und +1, dasjenige einer Putoption zwischen -1 und 0. Bei Derivaten entspricht das Engagement (Exposure) nicht nur dem Optionspreis, sondern auch zusätzlich dem Engagement im zugrundeliegenden Basiswert.
Derivate	Oberbegriff für Finanzprodukte, die mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Instrumenten wie Aktien, Anleihen, Indizes etc. (Basiswert) verbunden sind.
Diversifikation	Aufteilung des Portfolios auf verschiedene Anlagewerte, um das Gesamtrisiko zu verringern.
Engagement	Verpflichtung aus (neuem) Wertpapierkauf oder Bezeichnung für das gesamte Wertpapierportfolio.
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz)
Fund of Fund Prinzip	Prinzip, nach dem ein Anlagefonds (Dachfonds) in verschiedene andere Fonds mit unterschiedlichen Anlagestrategien investiert.
Hedge Funds	Kollektive Anlageinstrumente, die an den globalen Märkten investieren, sich an einer absoluten Rendite orientieren und Kapitalzuwachs anstreben. Hedge Funds setzen eine Reihe von Anlagetechniken ein, sind kaum gesetzlichen Bestimmungen unterworfen und lassen oft nur eine begrenzte Zahl von Anlegern zu, um die Anlagestrategie flexibel zu halten. Die Klassifizierung von Hedge Funds basiert nicht nur auf der Anlagekategorie, in die sie investieren (Aktien oder Anleihen), bzw. der Anlageregion oder dem Anlagethema, sondern auch auf den Anlagestrategien.
Investment Controlling	Periodische Berichterstattung über die erzielte Rendite des Portfolios im Vergleich zur Benchmark.
Kapitalisierungssatz	Dient der Berechnung des Kapitalwerts (bspw. Ertragswert) von regelmässig wiederkehrenden, geldmässigen Leistungen oder Erträgen (bspw. Mieteinnahmen).
Leerverkauf	Verkauf von Finanzinstrumenten oder Waren auf Termin, die der Verkäufer noch nicht besitzt. Ziel des Verkäufers ist es, sich bis zur Lieferung billiger einzudecken zu können.
Nachschusspflicht	Aufforderung zur Nachschusszahlung zur Erhöhung der Deckung von belehnten Wertpapieren oder von Terminkontrakten, wenn deren Kurswert unter eine bestimmte Grenze gesunken ist.
Net Asset Value	Wert einer Kapitalanlage, der sich durch die Kapitalisierung zukünftiger Erträge unter Verwendung eines bestimmten Kapitalisierungssatzes errechnen lässt.
Performance	Differenz zwischen der Rendite des Portfolios und der Benchmarkrendite.
Prinzipal	Gegenpartei der Versicherungskasse beim Securities Lending
Private Equity	Nicht öffentlich initiierte Transaktionen, die darauf abzielen, den Wert börsennotierter oder nicht börsennotierter Unternehmen zu steigern, um sich zum gewünschten Zeitpunkt wieder aus dem Unternehmen zurückzuziehen. Private-Equity-Gesellschaften investieren in Unternehmen in den verschiedensten Entwicklungsstadien.

Rebalancing	Periodische Umschichtungen innerhalb eines Portfolios, um die einzelnen Anlageklassen wieder auf die strategische Ausgangsallokation zurückzuführen. Beispiel: Bei gefallen Obligationen- und gestiegenen Aktienkursen werden Aktien ver- und Obligationen gekauft.
Rendite	In Prozent ausgedrückte annualisierte Rendite einer Anlage. Die Rendite setzt sich aus Couponzahlungen und dem Kapitalgewinn/-verlust zusammen.
Securities Lending	Ausleihe von Wertschriften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Erhalt einer Kommission und Stellung von Sicherheiten. Eine Nachfrage entsteht v.a. für längerfristige Arbitrage-, Absicherungs- oder Finanzierungstransaktionen.
Standard & Poor's Rating	Siehe unter „Bonität“.
Strukturiertes Produkt	Kombination von zwei oder mehreren Finanzinstrumenten – wobei mindestens eines davon ein Derivat sein muss –, die zusammengefasst ein neues Anlageprodukt bilden.
Termingeschäft	Gegenteil von Kassageschäft. Geschäft (Kauf oder Verkauf), bei dem die gegenseitige Vertragserfüllung (z.B. Lieferung und Bezahlung von Devisen, Waren oder Wertpapieren) nicht sofort, sondern zu einem späteren Termin erfolgt, und zwar zum vorher vereinbarten oder zum börsenmässig festgestellten Kurs. Es wird unterschieden zwischen unbedingten Termingeschäften (Futures, Forwards) und bedingten Termingeschäften (Optionen).

A. Zweck des Anlagereglements

Art. 1 Zweck

Zweck

¹ Dieses Anlagereglement legt die mittel- bis langfristigen Ziele sowie die massgebenden Richtlinien fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV2) der Kantonalen Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (nachfolgend Versicherungskasse) zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Organe werden geregelt. Für den Inhalt dieses Anlagereglements ist die Verwaltungskommission verantwortlich.

B. Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

Art. 2 Hauptziele

- Ziele
- ¹ Als wichtigste Ziele für die Vermögensanlage gelten:
 - a. Die Deckung der versprochenen Leistungen an die Destinatäre soll jederzeit mit angemessener Sicherheit gewährleistet sein.
 - b. Für das im Rahmen der Risikofähigkeit der Versicherungskasse eingegangene Anlagerisiko wird eine möglichst hohe Rendite angestrebt. Dabei wird eine möglichst effiziente Risikoverteilung über die Anlagekategorien und Märkte, Währung, Branchen und Titel angestrebt. Das titelspezifische Risiko soll durch Diversifikation minimiert werden.
 - c. Für die termingerechte Erbringung der Leistungen an die Destinatäre muss jederzeit die Liquidität gewährleistet sein.

Art. 3 Rahmenbedingungen

- Gesetzliche Vorschriften
- ¹ Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.
- Anlagerichtlinien
- ² Es sind die von der Verwaltungskommission zu bestimmenden und im Abschnitt C definierten Anlagerichtlinien einzuhalten. In den Anlagerichtlinien werden Mindestanforderungen bezüglich der Qualität der Anlagen festgelegt, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.
- Abstimmung Leistungen und Beiträge
- ³ Für die Bezahlung der Leistungen muss immer genügend Liquidität vorhanden sein. Wenn die eingehenden Beiträge dazu nicht ausreichen, muss ein entsprechender Liquiditätsanteil in der Anlagestrategie festgelegt werden.

Art. 4 Strategische Vermögensstruktur und Risikofähigkeit

- Allgemein
- ¹ Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse bestimmt die langfristig anzustrebende Vermögensverteilung (Asset Allocation). Diese basiert auf einer Asset & Liability Analyse, in welcher eine renditeoptimierte Vermögensverteilung gesucht wird, welche der Risikofähigkeit der Versicherungskasse Rechnung trägt. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Versicherungskasse zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n).
- Anlagestrategie
- ² Die langfristige Vermögensverteilung sowie die maximal zulässigen Abweichungen pro Anlagekategorie sind im Anhang 1 des Anlagereglements festgehalten. Die Bandbreiten sind unbedingt einzuhalten und müssen periodisch sowie beim Eintreten von ausserordentlichen Ereignissen überprüft werden.
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- ³ Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 (Erweiterung der Anlagemöglichkeiten) sind Abweichungen von den Grenzwerten der BVV2 im Rahmen dieses Anlagereglements zulässig. Die Grundsätze der Sicherheit und Risikodiversifikation (Art. 50 BVV2) sind zu beachten und deren Einhaltung ist im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig zu begründen.

Art. 5 Auswahl der Vermögensverwalter

Allgemein

¹ Die Vermögensverwalter müssen sowohl über die entsprechende Fachkenntnis und Expertise zum professionellen Führen eines Vermögensverwaltungsmandates sowie auch über einen genügenden Performanceausweis in der Vergangenheit (wenn möglich gemäss Global Investment Performance Standards (GIPS)) verfügen.

Als externe Vermögensverwalter dürfen nur Personen und Institutionen gemäss Art. 48f BVV2 betraut werden.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48h-48l BVV2 einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Kriterien

² Passiv geführte Mandate müssen jährlich die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen. Aktive Mandate müssen nach spätestens 3 Jahren die vereinbarte Benchmarkrendite nach Abzug der Kosten übertreffen.

Beurteilung

³ Zur Beurteilung oben stehender Kriterien werden entweder die eigene Erfahrung (bisherige Vermögensverwalter) oder Referenzen verwendet.

Zusätzliche Kriterien

⁴ Zusätzlich sollen die Vermögensverwalter einen klar strukturierten Anlageprozess befolgen, mit der Bank / Depotstelle einwandfrei zusammenarbeiten und die verlangten Vermögensverwaltungsgebühren müssen marktgerecht sein.

Kontrolle

⁵ Werden die erwähnten Ziele nicht erreicht, wird der Vermögensverwalter kontrolliert. Die Performance wird in kürzeren Abständen mit der Anlagekommission besprochen. Werden die Ziele innerhalb eines Jahres nicht wieder erreicht, kann dem Vermögensverwalter das Mandat entzogen werden.

Art. 6 Bewertungsgrundsätze

Rechnungslegung

¹ Die Aktiven und Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten.

Art. 7 Bewertungsgrundsätze Aktiven

Nominalwertanlagen

¹ Kontokorrente, Hypotheken, Darlehen etc. werden zu ihrem Nominalwert bilanziert.

Obligationen und Aktien

² Obligationen sowie Aktien werden zu Kurswerten per Stichtag bewertet. Fremdwährungen werden ebenfalls zu Kurswerten per Stichtag umgerechnet.

Immobilienanlagen

³ Direkte Immobilienanlagen werden zum Ertragswert bewertet. Zur Berechnung des Ertragswertes wird von den Netto-Soll-Mietzinseinnahmen sowie einem marktgerechten Kapitalisierungssatz ausgegangen. Objektspezifische Risiken (Leerstände etc.) fliessen als Risikoprämie in den Kapitalisierungssatz ein.

Indirekte Immobilienanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet, falls für die Anlage ein liquider Markt besteht. Anteile an Immobilien Anlagestiftungen werden zum publizierten Inventarwert (Net Asset Value) bewertet.

- Anteile an Anlagefonds und -stiftungen ⁴ Anlagefonds und -stiftungen werden zum Kurswert, Inventarwert oder zum Rücknahmewert bewertet.
- Derivate ⁵ Derivate werden zu Marktwerten per Stichtag bewertet.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze Passiven

- Wertschwankungsreserve ¹ Im Rahmen der Asset & Liability-Analyse wird auch die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bestimmt, welche auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Vermögensverteilung, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen bspw. Umwandlungssatz, Zunahme der Lebenserwartung etc., angestrebtes Renditeziel oder Sollrendite und Sicherheitsniveau) beruht. Die Risikoannahmen inkl. Korrelationen basieren auf Zeitreihendaten. Für die Renditeannahmen werden anhand des Risikoprämienansatzes, ausgehend vom aktuellen Zinsniveau, die erwarteten Renditen geschätzt. Die durchschnittlichen Risikoprämien basieren auf historischen Daten. Für die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird ein Sicherheitsniveau von 99% für ein Jahr zugrunde gelegt.
- Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird durch die Verwaltungskommission festgelegt, auf jährlicher Basis überprüft und, falls nötig, angepasst. Solange die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse nicht erreicht hat, dürfen keine freien Mittel in der Bilanz ausgewiesen werden.
- Technische Rückstellungen ² Für die reglementarischen versicherungstechnischen Risiken werden technische Rückstellungen gebildet, die im separaten Rückstellungsreglement geregelt sind.

C. Anlagerichtlinien

Art. 9 Allgemeines

- Grundsatz ¹ Die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten. Es ist allgemein darauf zu achten, dass in gut handelbare, liquide und bonitätsmässig einwandfreie Titel investiert wird.
- Marktindex ² Es ist für jede Anlagekategorie ein Marktindex als Benchmark festzulegen. Anhand der Gewichte der strategischen Vermögensverteilung und der Benchmarks wird das Strategieportfolio für die Versicherungskasse gebildet. Durch einen Vergleich der theoretischen Rendite des Strategieportfolios (eine so genannte indexierte Vermögensanlage) mit der auf dem verwalteten Vermögen erzielten Rendite kann beurteilt werden, ob durch aktives Management ein Renditevorteil erzielt wurde.
- Anlagestil ³ Vermögensverwaltungsmandate können eine aktive oder auch eine passive Anlagestrategie verfolgen. Es können gemischte Mandate (verschiedene Anlagekategorien in einem Mandat) als auch spezifische Vermögensverwaltungsmandate (nur eine Anlagekategorie pro Portfolio) vergeben werden. Es sind sowohl Direktanlagen als auch Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Sondervermögen etc.) zulässig.
- Zuordnung ⁴ Für die Prüfung der Einhaltung der BVV2-Anlagevorschriften (Anlagerestriktionen) sind bei kombinierten Anlageinstrumenten immer die zugrunde liegenden Anlagen für die Zuordnung entscheidend. Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Richtlinien nach Art. 10 bis Art. 19.

Art. 10 Liquidität

- Richtlinien ¹ Unter die Anlagekategorie Liquidität fallen sämtliche Kontokorrent- bzw. Sparkonti, Festgeld- und Geldmarktanlagen bis maximal 12 Monate sowie Geldmarktfonds. Der strategische Liquiditätsanteil zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen ist in Schweizer Franken zu halten. Liquide Fremdwährungsanlagen können nach einem Wertschriftenverkauf zur Reinvestition in dieselbe Währung als Liquidität gehalten werden.

Art. 11 Obligationen in Schweizer Franken

- Richtlinien Einzeltitel ¹ Investitionen in Schweizer Obligationen erfolgen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens „BBB-“ (oder vergleichbar). Davon müssen mindestens 70% liquid sein. Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB-“, so ist sie innerhalb 30 Tagen zu verkaufen. Wird in Anleihen ohne Rating investiert, so wird die Anleihe mit einer kotierten Anleihe mit Rating und möglichst analogen Spezifikationen, insbesondere gleicher Laufzeit verglichen. Weicht die Rendite auf Verfall von der kotierten Anleihe ab, sind weitere Abklärungen zu treffen und ein schriftlicher Beschluss zu fassen.
- Richtlinien Kollektivanlagen ² Der Einsatz in diversifizierte Kollektivanlagen ist zulässig, sofern das Durchschnittsrating je Kollektivanlage mindestens „BBB-“ (oder vergleichbar) beträgt und sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark orientiert. Die Kollektivanlage darf einzelne Obligationen mit tieferem Rating als „BBB-“ (oder vergleichbar) beinhalten.

Verwaltung ³ Das Obligationenvermögen in Schweizer Franken soll indexnah verwaltet werden. Das Risiko des Obligationenportfolios soll sich innerhalb von bestimmten Bandbreiten zur Benchmark bewegen. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

Art. 12 Obligationen in Fremdwährung

Richtlinien ¹ Investitionen in ausländische Obligationen erfolgen nur in kotierte, gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Unternehmen mit einem Rating von mindestens „BBB-“ (oder vergleichbar). Fällt das Rating einer Anleihe unter „BBB-“, so ist sie innerhalb 30 Tagen zu verkaufen.

Richtlinien Kollektivanlagen ² Der Einsatz in diversifizierte Kollektivanlagen ist zulässig, sofern das Durchschnittsrating je Kollektivanlage mindestens „BBB-“ (oder vergleichbar) beträgt und sich das Risiko der Kollektivanlage an der Vergleichsbenchmark orientiert. Die Kollektivanlage darf einzelne Obligationen mit tieferem Rating als „BBB-“ (oder vergleichbar) beinhalten.

Währungsabsicherung ³ Alle Währungen, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Währungen dürfen bis zu 100% des Fremdwährungsengagements abgesichert werden. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

Art. 13 Wandel- und Optionsanleihen

Richtlinien ¹ Für Wandel- und Optionsanleihen gelten dieselben Qualitätsstandards wie für Obligationen.

Verwaltung ² Es sind sowohl Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen mit Aktiencharakter (enthaltene Option hat einen inneren Wert) als auch in Wandel- und Optionsanleihen mit Obligationencharakter (enthaltene Option hat keinen inneren Wert) möglich. Wandel- und Optionsanleihen mit Aktiencharakter werden allerdings für die Überwachung der Bandbreiten dem Aktienanteil zugerechnet.

Art. 14 Aktien

Richtlinien ¹ Die Aktienportfolios sind so zu bewirtschaften, dass deren Risikocharakter nahe an demjenigen der Benchmark liegt. Die Vorteile einer ausgewogenen Branchendiversifikation sind zu nutzen.

Verwaltung ² Anlagen in Aktien können sowohl indexorientiert als auch mittels aktiven Managements erfolgen. Es sind sowohl Engagements in einzelne Titel als auch in indirekte Anlagen (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) zulässig. Direkte Anlagen erfolgen nur in börsenkotierte Titel.

Währungsabsicherung ³ Alle Währungen, aus denen sich die Benchmark zusammensetzt, sind erlaubt. Währungen dürfen bis zu 100% des Fremdwährungsengagements abgesichert werden. Im Vermögensverwaltungsvertrag werden diese Vorgaben konkretisiert.

Art. 15 Immobilien

- Auswahlkriterien ¹ Anlagen in Immobilien können mittels Direktinvestitionen sowie durch Kollektivanlagen (Fondsanteilen, Kauf von Anteilen an Anlagestiftungen oder Immobilienaktien) erfolgen. Kollektive Immobilienanlagen sollen nur in Gefässen getätigt werden, die eine genügend grosse Marktkapitalisierung aufweisen (mehr als CHF 100 Mio.). Immobilienfonds, die einen Index abbilden, fallen nicht unter diese Begrenzung. Bei der Auswahl von Immobilienanlagen ist unter anderem auf folgende Kriterien zu achten:
- a. Lage der Liegenschaften
 - b. Qualität und Zustand der Liegenschaften
 - c. Qualität des Managements (bei kollektiven Anlagen)
 - d. Geografische Diversifikation
 - e. Handelbarkeit der Anlagen
 - f. Verwaltungskosten
 - g. Fremdkapitalanteil
- Ausländische Immobilien ² Anlagen in ausländische Immobilien sind zulässig.

Art. 16 Derivate

- Allgemeines ¹ Derivate können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss BVG und BVV2 eingesetzt werden. Genauer sind diese in den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung „Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente“ vom 15. Oktober 1996 in der Ausgabe Nr. 3/96 von „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ ausgeführt.
- Einsatzmöglichkeiten ² Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Derivate werden nur ergänzend, so zum Beispiel für die Absicherung gegen unerwünschte Risiken oder zur Minimierung von Transaktionsgebühren, eingesetzt.
- Richtlinien ³ Bei engagement-erhöhenden Geschäften muss jederzeit die entsprechende Liquidität vorhanden sein. Bei engagement-reduzierenden Geschäften müssen die entsprechenden Basis-Titel vorhanden sein. Durch den Einsatz von Derivaten darf niemals eine Hebelwirkung auf die Gesamtposition entstehen. Ebenfalls verboten ist der Leerverkauf von Basisanlagen.
- Kontrolle ⁴ Zur Kontrolle der Einhaltung der Anlagestrategie und der Bandbreiten ist jedoch das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- FinfraG ⁵ Beim Handel mit Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwaltern vertraglich zu regeln:
- a. Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG)
 - b. Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Devisentermingeschäfte

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt.

Art. 17 Anlagen beim Arbeitgeber / Darlehen an den Arbeitgeber

- Richtlinien ¹ Es sind die Bestimmungen gemäss BVV2 einzuhalten.
- Kassenobligationen ² Anlagen in Kassenobligationen, die von der Appenzeller Kantonalbank emittiert werden, sind zulässig, soweit sie 5% des Vermögens der Versicherungskasse nicht überschreiten.

Art. 18 Alternative Anlagen

- Allgemeines ¹ Die Investition in alternative Anlagen (wie Private Equity, Hedge Funds und Rohstoffanlagen) ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Versicherungskasse eine genügende Risikofähigkeit aufweist. Anlagen in Private Equity und Hedge Funds sind nach dem Fund of Fund Prinzip (Fonds oder Beteiligungsgesellschaft) zu strukturieren oder müssen anderweitig für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken sind diese Anlagen vor dem Kauf nach Anlagestil und möglicher Hebelwirkung zu klassifizieren.
- Einzelheiten betreffend Investitionen in Alternative Anlagen werden im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. Es besteht ein absolutes Verbot nachschusspflichtiger Anlagen.
- Anlagen in alternativen Anlagen dürfen bis 100% des Währungsengagements abgesichert werden.
- Private Equity ² Anlagen in dieser Kategorie sind nur indirekt über handelbare Werte zugelassen. Direkte Partnerships werden nicht eingegangen. Beim Fund of Funds Prinzip erfolgt die Anlage in eine Mehrzahl rechtlich selbstständiger Fonds. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einem einzigen Fonds zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager Prinzip (durch mehrere, unabhängig von einander arbeitende Manager) verwaltet wird.
- Hedge Funds ³ Vor dem Kauf von Hedge Funds ist deren Anlagestrategie besonders sorgfältig abzuklären (Interviews mit Management etc.). Falls notwendig kann ein spezialisierter Anlageberater zugezogen werden. Aufgrund der speziellen Eigenheiten dieser Anlagevehikel gelten die allgemeinen Bestimmungen des Anlagereglements über Leerverkäufe und Derivateinsatz für diese Kategorie nicht. Im Weiteren gelten dieselben Anlageprinzipien (keine direkte Partnerships etc.) wie für Private Equity.
- Rohstoffe ⁴ Investitionen in Rohstoffe sollen, wenn immer möglich, über diversifizierte Fonds getätigt werden. Anlagen in Rohstoffe können aber auch direkt als physische Anlage, mittels Termingeschäft oder geeigneten strukturierten Produkten erfolgen. Dabei soll die jeweils wirtschaftlichste Variante gewählt werden. Bei Anlagen mittels Terminkontrakten ist sicherzustellen, dass diese Kontrakte termingerech (rollend) in neue Kontrakte überführt werden, um eine physische Auslieferung und daraus entstehende Lagerhaltungskosten zu vermeiden. Es müssen stets genügend flüssige Mittel zur Deckung der ausstehenden Terminkontrakte vorhanden sein.
- Forderungen ⁵ Die Investition in Forderungen, die gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV2 als alternative Anlagen gelten, ist erlaubt.

Art. 19 Securities Lending

Richtlinien

¹ Securities Lending ist nur bei indirekten Anlagen erlaubt. Dabei agiert die Bank / Depotstelle als Prinzipal (Prinzipal in Staatsbesitz und mit Staatsgarantie). Securities Lending ist für den Prinzipal nur auf gedeckter Basis erlaubt, d.h. das Collateral muss zu mindestens 100% vorhanden sein.

Wird ein Securities Lending-Geschäft abgeschlossen, muss die Bank / Depotstelle bestätigen, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse für Effektenleihegeschäfte analog gelten (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312).

Die Details werden im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Einschränkung

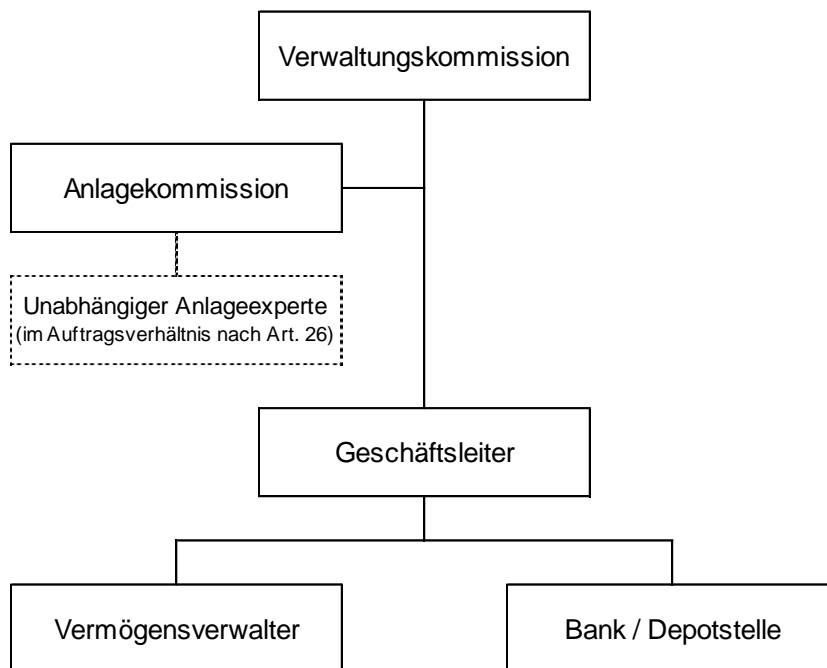
² Zwecks Ausübung der Aktionärsstimmrechte kann die Anlagekommission für einzelne Titel und Zeitperioden das Securities Lending nicht erlauben. Der Geschäftsleiter teilt dies der Bank / Depotstelle rechtzeitig mit. Die Details werden im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 20 Übersicht

Übersicht

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind in Art. 21 bis Art. 26 definiert und auf folgende Funktionsträger verteilt:



Art. 21 VerwaltungskommissionAufgaben und
Kompetenzen**¹ Die Verwaltungskommission**

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
- b. legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung fest;
- c. wählt die Mitglieder der Anlagekommission;
- d. ist verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, Bandbreiten und Wertschwankungsreserven (geregelt im Anlagereglement);
- e. kann die Umsetzung der Anlagestrategie an die Anlagekommission delegieren;
- f. kann die Festlegung von Bandbreiten und Wertschwankungsreserven an die Anlagekommission delegieren (nicht aber die Festlegung der Anlagestrategie);
- g. entscheidet über das Anlagereglement und die Anlagerichtlinien;
- h. entscheidet über die Auswahl der Vermögensverwalter, Banken und Depotstellen;
- i. entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien im Direktbesitz;
- j. kann der Anlagekommission Anweisungen zur Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte geben;
- k. überwacht die beauftragten Stellen bei der Anlagetätigkeit, insbesondere der Umsetzung der Anlagestrategie und der Einhaltung der Bandbreiten;
- l. stellt sicher, dass für jegliche Art von Drittschädigungen (Retrozessionen, Provisionen, Vertriebsentschädigungen und ähnliche Einnahmen) eine transparente Regelung vereinbart wird;
- m. informiert die Destinatäre jährlich über den Anlageerfolg;
- n. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV2) und die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV2) und Abgaben von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV2).

Art. 22 Anlagekommission

Richtlinien

¹ Die Anlagekommission besteht aus vier Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission gewählt. Sie ist Verbindungsglied zwischen der Verwaltungskommission und den externen Vermögensverwaltern und ist gegenüber der Verwaltungskommission verantwortlich.

Sitzungen

² Die Anlagekommission tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Beschlussfassung	<p>³ Die Anlagekommission ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Anlagekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist das Geschäft von der Verwaltungskommission zu entscheiden. Über die Beschlüsse der Anlagekommission wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und die Beschlüsse einstimmig gefasst werden.</p>
Auftragserteilung	<p>⁴ Die Anlagekommission wird von der Verwaltungskommission mit der Vermögensverwaltung beauftragt.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>⁵ Die Anlagekommission</p> <ol style="list-style-type: none">a. erarbeitet und überprüft periodisch das Anlagereglement der Versicherungskasse;b. erarbeitet schriftliche Vermögensverwaltungsverträge für die Vermögensverwalter;c. entscheidet über die Auswahl der Berater;d. entscheidet über die Zuständigkeiten im Bereich der Anlagen (Anlageorganisation);e. erstellt Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie;f. beantragt Änderungen der Anlagestrategie;g. beurteilt den Anlageerfolg periodisch (oder lässt ihn beurteilen) und informiert die Verwaltungskommission (Investment Controlling);h. definiert den Inhalt der Performanceberichte;i. ist für die Realisierung der von der Verwaltungskommission festgelegten Anlagestrategie verantwortlich;j. entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte (Art. 29) und gibt den Vermögensverwaltern die entsprechenden Anweisungen;k. stellt Regeln für das Rebalancing auf und kontrolliert deren Umsetzung durch den Geschäftsleiter;l. überwacht den Liquiditätsplan des Geschäftsleiters;m. kann bei ausserordentlichen Vorkommnissen die Verwaltungskommission um die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ersuchen.

Art. 23 Vermögensverwalter

Auftragserteilung	<p>¹ Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager) gemäss Art. 48f BVV2 werden von der Verwaltungskommission bestimmt. Vermögensverwaltungsaufträge können intern und extern vergeben werden.</p>
-------------------	---

Aufgaben und
Kompetenzen

² Die Vermögensverwalter

- a. verwalten das Vermögen der Versicherungskasse nach den entsprechenden Vorgaben (Vermögensverwaltungsvertrag, BVG-Vorschriften und Anlagereglement);
- b. liefern dem Geschäftsleiter die benötigten Belege über die Wertschriftenbestände und Wertschriftentransaktionen;
- c. nehmen auf Verlangen an den Sitzungen der Anlagekommission teil;
- d. berichten mindestens alle drei Monate an den Geschäftsleiter (oder auf Verlangen der Anlagekommission in kürzeren Abständen) über die Anlagetätigkeit und die Performance (Abweichungsbegründungen);
- e. nehmen gemäss Vorgaben der Anlagekommission die Aktionärsstimmrechte wahr.

Art. 24 Geschäftsleiter

Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleiter

- a. überwacht die Vermögensverwalter auf Einhaltung der Vorgaben (Strategie und Bandbreiten, Anlagerichtlinien, Vermögensverwaltungsvertrag);
- b. überwacht die Performance der Vermögensverwalter;
- c. überwacht die Gesamtperformance der Versicherungskasse und vergleicht diese mit der Strategie;
- d. ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und –kontrolle;
- e. führt gemäss den Regeln der Anlagekommission das Rebalancing zwecks Einhaltung der Anlagestrategie bzw. der Bandbreiten aus;
- f. ist direkter Auftraggeber und Ansprechpartner für die Banken / Depotstellen sowie die Vermögensverwalter;
- g. unterstützt die Anlagekommission mittels Studien, Analysen und bei der Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte;
- h. bereitet die Sitzungen der Anlagekommission sowie der Verwaltungskommission vor.

Art. 25 Bank / Depotstelle

Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Die Banken / Depotstellen

- a. führen die Konten und Depots der Versicherungskasse;
- b. wickeln die Börsentransaktionen ab;
- c. sind mit der Titelaufbewahrung betraut;
- d. sind verantwortlich für das ausschliesslich auf gedeckter Basis betriebene Securities Lending;
- e. stellen den Verrechnungssteuerausweis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu.

Art. 26 Unabhängiger Anlageexperte

Auftragserteilung ¹ Die Verwaltungskommission kann einen oder mehrere externe Berater beauftragen, die zuhanden der Anlagekommission nachfolgende Tätigkeiten übernehmen.

Aufgaben und Kompetenzen ² Der unabhängige Anlageexperte

- a. erstellt periodisch eine ausführliche Risikofähigkeitsanalyse und berechnet die notwendigen Wertschwankungsreserven;
- b. erstellt einen Vorschlag zur Anlagestrategie mit Bandbreiten;
- c. überprüft mindestens jährlich pauschal die Risikofähigkeit;
- d. beurteilt periodisch die Performance der Vermögensverwalter sowie generell die Anlagetätigkeit;
- e. unterstützt die Anlagekommission fachlich bei der Festlegung sowie der Umsetzung der Anlagestrategie;
- f. steht der Verwaltungskommission, der Anlagekommission und dem Geschäftsleiter für sämtliche Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

E. Berichterstattung

Art. 27 Performancebericht und Einhaltung der Bandbreiten

Überwachung Vermögensverwalter	¹ Der Anlageexperte informiert die Anlagekommission quartalsweise über die Performance der einzelnen Vermögensverwalter sowie die Einhaltung der Bandbreiten und Anlagerichtlinien.
Gesamtpformance	² Der Anlageexperte informiert die Anlagekommission quartalsweise über die erzielte Gesamttrendite und vergleicht diese mit der Rendite des Strategieportfolios. Einmal pro Jahr enthält dieser Bericht auch die von den Vermögensverwaltern zu erstellende Derivat-Berichterstattung.
Performancebericht der Vermögensverwalter	³ Die Vermögensverwalter berichten dem Geschäftsleiter quartalsweise über ihre Anlagetätigkeit. Der Geschäftsleiter informiert die Anlagekommission. Dabei begründen die Vermögensverwalter eine allfällige Performanceabweichung. Wird ein Vermögensverwalter gemäss Art. 5 Abs. 5 kontrolliert, so kann die Anlagekommission eine Berichterstattung in kürzeren Intervallen verlangen.
Beurteilung durch den Anlageexperten	⁴ Der Anlageexperte überwacht periodisch die Performance. In einem Kurzbericht kommentiert er die Performance und gibt Handlungsempfehlungen ab.

Art. 28 Information

Verwaltungskommission	¹ Die Anlagekommission informiert die Verwaltungskommission jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im vergangenen Jahr. Halbjährlich wird von der Anlagekommission eine Kurzinformation zur Anlagetätigkeit und Vermögensentwicklung zuhanden der Verwaltungskommission erstellt. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Nichteinhaltung der Bandbreiten) informiert die Anlagekommission die Verwaltungskommission ebenfalls.
Destinatäre	² Die Verwaltungskommission orientiert die Destinatäre jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg.

F. Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Art. 29 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Grundsatz	<p>¹ Die Ausübung des Stimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Destinatäre, welche zum Ziel haben, den langfristigen Unternehmenswert der jeweiligen Gesellschaft zu maximieren. Bei der Ausübung des Stimmrechts wird den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen. Bei Routinegeschäften, die nicht die Punkte unter Abs. 2 betreffen, folgt die Versicherungskasse in der Regel den Anträgen des Verwaltungsrates. Die Versicherungskasse kann unabhängige Stimmrechtsberater beiziehen, wobei deren Empfehlungen nicht unbesehen übernommen werden sollen. Die Versicherungskasse sorgt für eine angemessene Instruktion und Überwachung, falls ein unabhängiger Stimmrechtsberater eingesetzt wird.</p>
Verpflichtung Wahrnehmung Stimmrecht	<p>² Bei Anträgen, welche die Interessen der Destinatäre signifikant beeinflussen könnten, ist die Versicherungskasse zur Wahrnehmung des Stimmrechts verpflichtet. Das Stimmrecht soll zwingend bei angekündigten Anträgen, welche die folgenden Punkte betreffen, wahrgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates; • Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; • Statutenänderungen; • Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat, • Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen, Veräusserungen von Teilbereichen und anderen Umstrukturierungen; • Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsstruktur.
Enthaltung der Stimme	<p>³ Die Versicherungskasse darf sich der Stimme enthalten, falls dies dem Interesse der Destinatäre entspricht.</p>
Aktien schweizerischer Gesellschaften	<p>⁴ Bei Direktanlagen in Aktien schweizerischer börsenkotierter Gesellschaften wird das Stimmrecht ausgeübt.</p>
Aktien ausländischer Gesellschaften	<p>⁵ Bei Direktanlagen in Aktien ausländischer börsenkotierter Gesellschaften wird das Stimmrecht nicht ausgeübt.</p>
Kollektivanlagen	<p>⁶ Die Pflicht zur Wahrnehmung des Stimmrechts erfasst auch indirekt gehaltene Aktien, sofern der Versicherungskasse ein Stimmrecht eingeräumt wird.</p>
Entscheid	<p>⁷ Die Anlagekommission entscheidet über das Stimmverhalten.</p>
Securities Lending	<p>⁸ Securities Lending ist nur zulässig, falls dadurch die Möglichkeit der Wahrnehmung des Stimmrechts nicht behindert wird.</p>
Offenlegung	<p>⁹ Das Stimmverhalten wird im Jahresbericht offengelegt.</p>

G. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Art. 30 Integrität der Verantwortlichen

Integrität

¹ Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Versicherungskasse oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Versicherungskasse wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Versicherungskasse zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 31 Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht in der Verwaltungskommission vertreten sein. Vermögensverwaltungsverträge, welche die Versicherungskasse zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Versicherungskasse aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

² Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Richtlinien Eigen-geschäfte

³ Personen (Verwaltungskommission, Geschäftsführung, Anlagekommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.) und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Versicherungskasse handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Versicherungskasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Versicherungskasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Versicherungskasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Versicherungskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Offenlegung

⁴ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Verwaltungskommission offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Versicherungskasse stehen. Bei der Verwaltungskommission erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Art. 32 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind (Verwaltungskommission, Geschäftsführung, Anlagekommission, Vermögensverwalter, Investment-Controller, etc.), haben der Verwaltungskommission per Ende jedes Geschäftsjahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherungskasse entgegen genommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Personen und Einrichtungen, welche dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehen, müssen die jährliche schriftliche Erklärung ebenfalls abgeben.

Die Verwaltungskommission

Appenzell, 27. November 2017

Prevanto AG / 21. November 2017

H. Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1 Anlagestrategie und Bandbreiten

Ab dem 31. Dezember 2017 wird das Vermögen der Versicherungskasse folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität	0.0%	2.0%	15.0%	100.0%
Obligationen Schweiz	5.0%	25.0%	45.0%	100.0%
Obligationen Fremdwahrung ^{a)}	0.0%	8.0%	11.0%	
Aktien Schweiz	10.0%	15.0%	20.0%	
Aktien Welt	10.0%	15.0%	20.0%	
Immobilienfonds Schweiz	5.0%	10.0%	15.0%	} 30.0%
Immobilien AST Schweiz ^{b)}	10.0%	15.0%	20.0%	
Immobilien Ausland	0.0%	5.0%	10.0%	
Alternative Anlagen	0.0%	5.0%	10.0%	15.0%
Total		100.0%		

a) Inklusive CHF-abgesicherte Obligationen in Fremdwahrungen

b) inklusive direkte Immobilien

Neben obigen Beschrankungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	20.0%	30.0%	40.0%	50.0%
Total Fremdwahrungen ^{c)}	10.0%	28.0%	35.0%	30.0%
Total Immobilien ^{c)}	15.0%	30.0%	35.0%	30.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwahrungen und Aktien Ausland konnen weiter nach nationalen Markten segmentiert oder mit Mindest- und Hochstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermogensverwalter.

c) Mogliche Erweiterung der Anlagemoglichkeiten gemass Art. 50 Abs. 4 BVV2 (vgl. auch Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements).

Beilage

Art. 48f BVV2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

² Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g–48l einhalten. Nicht als Vermögensverwaltung gelten Unterhalt und Betrieb von Immobilien.

Art. 48g BVV2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

² Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

² Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 48j BVV2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Art. 48k BVV2 Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Art. 48l BVV2 Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben.